



Stadt Nittenau

Stadt Nittenau
Rathaus
Gerichtsstraße 13
93149 Nittenau

Tel. 09436/309-0
Fax 09436/2680

Bei Rückfragen wenden
Sie sich bitte an
Frau Maria Eger
Zimmer 11
Tel.09436/309-15
Fax 09436/309-415

Maria.Eger@nittenau.de
www.nittenau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
8.00-12.00 Uhr

Dienstag zusätzlich
13.30-17.00 Uhr

Termine außerhalb der
Öffnungszeiten nur nach
Vereinbarung

Stadt Nittenau Gerichtsstr. 13 93149 Nittenau

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 871
80807 München

Datum

23.04.21

Genehmigung zur Anfrage vom 17.04.21 (Mail von Herrn Josef Reichardt) zu Plakatierung für Bundestagswahl 2021

Anlagen: Plakatierungsverordnung und sonstige Mitteilungen zur Beachtung

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Stadt Nittenau genehmigt Ihnen

acht Wochen vor dem Wahltermin zur Bundestagswahl 2021 bis spätestens eine Woche nach der Wahl zu plakatieren.

Die Plakatierung zur Wahlwerbung kann auf Plakatständern ausgeführt werden.

Es kann außerdem auf den von der Stadt zur Verfügung gestellten Hinweistafeln (wie folgt beschrieben) durchgeführt werden:

Stellplätze der Hinweistafeln:

- Verkehrinsel bei Regentalstr./Alte Regensburger Str.
- Marktplatz (Einfahrt zu Foto Rothbauer)
- Abzweigung Berghamer Str./Fischbacher Str.

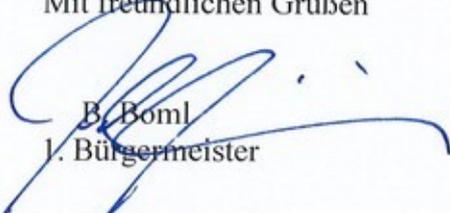
Jede Partei kann soweit Platz ausreicht 1 Plakat (Höchstmaß A2) anbringen.

Die in der Anlage aufgeführten Auflagen sind zu beachten.

Für Sach- oder Personenschäden wird keinerlei Haftung übernommen.

Weitere Möglichkeit besteht über die Mittelbayer. Plakatwerbung GmbH,
Dachelhofer Str. 75b, 92431 Schwandorf, welche Werbeflächen der Stadt
Nittenau gemietet hat.

Mit freundlichen Grüßen


B. Boml
1. Bürgermeister



A u f l a g e n

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmers versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 1 Woche nach der Wahl abgebaut sein.



Stadt Nittenau

1. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Nittenau (Plakatierungsverordnung)

vom 13.03.2009

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) erläßt die Stadt Nittenau folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Nittenau (Plakatierungsverordnung) vom 11. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird der Zeitraum einheitlich auf acht Wochen vor dem Wahltermin festgesetzt.
2. Nach § 4 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) außerhalb des genannten Zeitraumes Anschläge anbringt und bewegliche Wahlplakatständer aufstellt und diese nicht innerhalb der Frist von § 3 Abs. 2 Satz 2 wieder entfernt.“

§ 2

Die Änderung der Verordnung tritt am 15. März 2009 in Kraft und mit der Plakatierungsverordnung außer Kraft.

Nittenau, 13.03.2009

Stadt Nittenau

Bley

1. Bürgermeister





STADT NITTENAU

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Nittenau

(Plakatierungsverordnung)
vom 11. Mai 2005

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Nittenau folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von

Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmte Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- | | |
|------------------|-----------------------------|
| Europawahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Landtagswahlen | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen | 4 Wochen vor dem Wahltermin |
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden, Bürgerentscheiden

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellung vorführt.

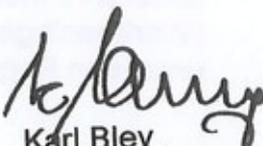
§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Nittenau, 11.05.2005

Stadt N i t t e n a u




Karl Bley
1. Bürgermeister

A n l a g e

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Nittenau

Anschlagtafeln befinden sich in folgenden Ortsteilen:

Asang	vor Gastwirtschaft Auburger, Asang 13
Bergham	Parkplatz Fischbacher Str., vor Getränke Bock
Bergham	Feuerwehrgerätehaus, Walderbacher Str. 30
Bleich	Ortsmitte
Bodenstein	Ecke Asanger Str. – Bodenstein 19
Eckartsreuth	Ortseingang
Fischbach	neben Raiffeisenbank, Nittenauer Str. 26
Hof a. Regen	gegenüber Hof a. Regen 22
Kaspeltshub	Ortsmitte bei Bushaltestelle
Neuhaus	Nähe Feuerwehrgerätehaus
Obermainsbach	an Scheune, Anwesen Obermainsbach 9
Thann	vor Anwesen Thann 8



 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Postfach 14 55 • 92204 Amberg

Stadt Nittenau
Gerichtsstr. 13
93149 Nittenau



Hochbau
Straßenbau

*Hr. Bürgermeister an
Fraktionsvors. bereits
zugegangen.*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
S2-4324.1

Bearbeiter
Herr Weishäupl
Zimmer E 007

Sulzbach-Rosenberg, 28.02.2019

☎ 09661/507-330

☎ 09661/507-349

Gottfried.Weishaeupl@stbaas.bayern.de

Wahlwerbung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Schwandorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die anstehenden Wahlen erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das Anbringen von Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 (AllIMBI 2013, S. 139) geregelt ist.

Demnach soll auch durch Wahlwerbung an öffentlichen Straßen die Verkehrssicherheit, z. B. durch Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, nicht gefährdet werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll insoweit aus Gründen der Verkehrssicherheit von Plakatwerbung abgesehen werden.

Wir bitten daher im Interesse der Verkehrssicherheit, auf Wahlwerbung außerhalb der o. g. Ortsdurchfahrten, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zu verzichten und die Ortsverbände sowie die jeweiligen Wahlhelfer frühzeitig hierüber zu informieren.

Soweit innerorts Wahlwerbung angebracht wird, bitten wir zu berücksichtigen, dass insbesondere Sichtdreiecke an Knotenpunkten nicht verstellt sowie Fußgänger und Radfahrer nicht von Plakaten verdeckt werden sollten.

Das Anbringen von Plakaten/Plakatständern an bestehenden Verkehrszeichen, wegweisenden Beschilderungen sowie Ampelmasten ist ebenfalls unzulässig.

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Postfach 14 55
Archivstraße 1

92204 Amberg
92224 Amberg

Tel. 09621 307-0
Fax 09621 307-188

E-Mail und Internet

poststelle@stbaas.bayern.de
www.stbaas.bayern.de

Sofern in Einzelfällen Unsicherheiten über die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit bzw. die konkrete Zulässigkeit von Wahlwerbung bestehen, bieten wir an, die betreffenden Standorte im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach abzustimmen.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns vielmals. Für Abstimmungen und/oder Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ansprechpartner für Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Schwandorf:
Gottfried Weishäupl, Tel. 0 96 61 / 507 - 330

Ansprechpartner für Kreisstraßen im Landkreis Schwandorf:
Thomas Pröls, Tel. 0 94 31 / 471 - 272

Ansprechpartner für Straßen im Stadtgebiet Schwandorf:
Stefan Schamberger, Tel. 0 94 31 / 45 - 230

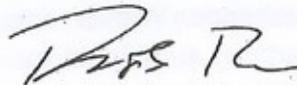
Mit freundlichen Grüßen

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Untere Straßenverkehrsbehörde
Landratsamt Schwandorf

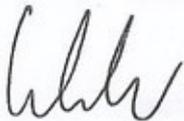


Weishäupl
Baudirektor



Pröls
Regierungsinspektor

Untere Straßenverkehrsbehörde
Große Kreisstadt Schwandorf



Schamberger
Verwaltungsamtsrat

1. Die Errichtung der Anlagen auf Staatsstraßengrundstücken ist untersagt.
2. Die Anbringung der Anlagen an oder im Umfeld von Verkehrszeichen (dazu zählt auch die Amtliche Wegweisende Beschilderung und Lichtzeichenanlagen) ist nicht zulässig. Ebenso dürfen Verkehrszeichen nicht verdeckt oder die Erkennbarkeit eingeschränkt werden.
Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
3. Die Anlage darf nicht in das Lichtraumprofil der Staatsstraße sowie des anliegenden Gehweges/Geh- und Radweges hineinreichen:
 - Höhe über der Fahrbahn: 4,50 m
 - Höhe über Geh- und Radweg: 2,50 m
 - Seitlicher Abstand neben Rand der befestigten Fahrbahn: 0,75 m (neben Hochborden 0,50m)Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder/Transparente angebracht werden.
4. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Anlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen: 3,00 m/ 70 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
5. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Anlagen freizuhalten.
6. Geh- und Radwege dürfen nicht eingeengt werden.
7. Erforderliche Genehmigungen Dritter sowie Erlaubnisse der Grundstückseigentümer sind vom Antragsteller einzuholen.
8. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Anlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
9. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf tritt ein z.B. bei Verunstaltung, Verkehrsgefährdung, Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Änderung der Verkehrslage und dergleichen.
10. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Paulus

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Abteilung S2

Archivstraße 1, 92224 Amberg

Gemeinden ahnden Plakatieren mit Bußgeldern

Auch die Städte und Gemeinden gehen in den letzten Jahren verstärkt gegen das wilde Plakatieren auf öffentlichem Grund und Boden, also z.B. an Ampelpfosten und Wänden, auf Verkehrsschildern oder an Bauzäunen vor. In vielen städtischen Polizei- oder ordnungsbehördlichen Verordnungen findet sich deshalb inzwischen das Verbot, städtische Anlagen ohne Genehmigung zu bekleben. Wer dem zuwiderhandelt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit** und riskiert ein saftiges Bußgeld. Das gilt übrigens sowohl für diejenigen, die die Plakate kleben, als auch für die hinter dem Plakat stehenden Veranstalter! Außerdem sehen die Verordnungen meist die Möglichkeit vor, eine gebührenpflichtige **Beseitigungsanordnung** auszusprechen. Wer dem nicht nachkommt, muss zudem noch die anfallenden Kosten für die städtische Beseitigung tragen.

Weitere Regeln (für allgemeine Plakatierung und für Wahlwerbung)

- Der Straßenverkehr darf durch das Anbringen der Plakate nicht gefährdet werden. • Vor Kreuzungsbereichen ist ein Abstand von 25 Meter einzuhalten.
- Die Plakate sind in einer Höhe von 2,20 Meter auf Gehwegen, *2,50 Meter auf Radwegen* beziehungsweise 4,50 Meter über Fahrbahnen, anzubringen.
- An Lichtsignalanlagen und sonstigen Verkehrszeichenmasten dürfen Wahlplakate nicht angebracht werden.
- Plakate dürfen nicht an Absperr- oder Leitgitter, die Einrichtungen des Parkleitsystems die Hotelbeschilderung sowie Straßennamensschilder hängen.
- Durch die Plakate darf die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- An Bäumen sollte Wahlwerbung nicht angebracht werden. Sofern dies doch geschieht, dürfen keine Nägel, Schrauben oder dergleichen verwendet werden.
- Feuerwehr- und Rettungswagenzufahrten dürfen durch Wahlwerbung weder eingeschränkt noch versperrt werden.

Sollten die Regeln nicht eingehalten werden, werden die entsprechenden Plakate auf Kosten der Partei entfernt.